



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Änderung der Vorschrift zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum A			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	Z/VIII/2013/0432	18.06.2013	8

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	08.07.2013	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	11.07.2013	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	12.07.2013	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die in der Anlage beigefügte Novellierung der VRR-Weiterleitungsrichtlinie nebst Anlagen

Begründung/Sachstandsbericht:

Das Land NRW hat Ende 2012 das ÖPNVG NRW sowie mit Beschluss des Verkehrsausschusses des Landtages am 22.04.2013 die zugehörigen Verwaltungsvorschriften novelliert. Diese Änderungen betreffen auch die Investitionsförderung gem. §12 ÖPNVG NRW.

In Folge dessen ist die VRR-Weiterleitungsrichtlinie nebst Anlagen (WLR) fortzuschreiben. Der Entwurf der WLR ist beigefügt. Alle Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung sind dort **kursiv, fettgedruckt und unterstrichen** dargestellt.

Durch die Anwendung der WLR wird für den Kooperationsraum A ein einheitliches Verwaltungshandeln bei der Investitionsförderung nach §12 ÖPNVG NRW gewährleistet.

In den vergangenen 5 Jahren (Stand: 01.05.2013) wurden insgesamt 388 Einzelvorhaben im Kooperationsraum A mit einer Zuwendungshöhe von 342 Mio. EUR bewilligt. Bisher wurden hiervon 186 Mio. EUR von den Zuwendungsnehmern angefordert. Somit bestehen hier noch finanzielle Restverpflichtungen infolge rechtsgültiger Bescheide i. H. v. 156 Mio. EUR.

Weitere Verpflichtungen bestehen aus den vor 2008 bewilligten Vorhaben, diese belaufen sich derzeit auf rd. 114 Mio. EUR.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen der fortgeschriebenen WLR gegenüber der alten Fassung skizziert:

- Die jährlich für den Kooperationsraum A gesetzlich zur Verfügung gestellten Zuwendungen sinken von 86,95 Mio. EUR um 22,95 Mio. EUR auf 64,0 Mio. EUR.
- Aufgrund der Absenkung der Zuwendungen erfolgt eine Spreizung des Fördersatzes je nach Fördertatbestand, der Regelfördersatz beträgt 90% (bisher 85%), für finanzschwache Gemeinden wird generell ein um 5% erhöhter Fördersatz, jedoch maximal nur bis zur Höhe des Regelfördersatzes, vorgesehen. Näheres ist der Anlage 1 der WLR zu entnehmen.
- Bei berechtigten Anträgen auf Erhöhung des Fördersatzes auf über 90 % durch den Zuwendungsempfänger, müssen diese Anträge der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zustimmung vorgelegt werden.
- Vorhaben die bereits vom Verwaltungsrat in den jährlich fortzuschreibenden Förderkatalog aufgenommen wurden, behalten aus Gründen des Vertrauensschutzes den beschlossenen Fördersatz.
- Nicht bewilligte Vorhaben werden 3 Jahre nach Einplanung automatisch zurückgegeben, sofern nicht die Bewilligungsbehörde dieses zu vertreten hat. Eine Neuanschuldung der zurückgegebenen Vorhaben bleibt davon unberührt. Eine Übergangsfrist gilt bis zum 31.12.2014.
- Als neuer Fördertatbestand werden gesicherte und überdachte Fahrradsammeleinrichtungen mit einem Förderhöchstsatz von 1.250 EUR je Bike-Platz aufgenommen.

Anlagen:

VRR-Weiterleitungsrichtlinie (WLR)

Anlage 1 zu WLR

Anlage 14 zu WLR